

Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV)

Vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71),
zuletzt geändert am 30. Juni 2023 (ABl. S. 162).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Verordnung zur Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz ¹	14.12.2018	2019 S. 8	§ 16	geändert
2	Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat	08.05.2020	S. 114	§ 3 Abs. 3 ² § 10	angefügt geändert
3	Verordnung zur Regelung des Geschäftsordnungsrechts der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte und Abschaffung der Rechnungsprüfungsamtsgebühren	11.12.2020	2021 S. 2	Fn zu § 3 Abs. 3 ³ Anlage	Datum geändert neu gefasst

¹ Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 3 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

² § 3 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

³ § 3 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
4	Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen und zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz ¹	03.12.2021	2022 S. 6	Fn zu § 3 Abs. 3 ²	Datum geändert
5	Zweite Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen	09.12.2022	2023 S. 11	Fn zu § 3 Abs. 3 ³	Datum geändert
6	Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts kirchlicher Leitungsorgane ⁴	30.06.2023	S. 162	§§ 5, 8, 10	geändert

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1: Aufgaben des Gemeindegemeinderates und Stellung seiner Mitglieder	§ 8	Beschlussfassung
		§ 9	Persönliche Beteiligung
		§ 10	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
§ 1	Aufgaben des Gemeindegemeinderates		
§ 2	Stellung der Mitglieder des Gemeindegemeinderates	§ 11	Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit
		§ 12	Protokoll
	Abschnitt 2: Sitzungen des Gemeindegemeinderates	§ 13	Beanstandung von Beschlüssen
		§ 14	Ausschüsse
§ 3	Einberufung des Gemeindegemeinderates		
§ 4	Vorbereitung der Sitzungen		
§ 5	Einladung	§ 15	Abschnitt 3: Laufende Geschäfte Geschäftsführung für den Gemeindegemeinderat
§ 6	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	§ 16	Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde
§ 7	Anträge		

¹ Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft.

² § 3 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

³ § 3 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

⁴ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

- § 17 Bestellung eines Geschäftsführers
 § 18 Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde
 § 19 Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit

Abschnitt 4: Sonstige Rechte der Kirchengemeinde

- § 20 Satzungsrecht
 § 21 Erlass einer Geschäftsordnung
 § 22 Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Gleichstellungsklausel
 § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 Anlage 1: Vorschlag für die Gliederung einer Vorlage für die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV
 Anlage 2: Niederschrift des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ... über die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV

Abschnitt 1:

Aufgaben des Gemeindegemeinderates und Stellung seiner Mitglieder

§ 1

Aufgaben des Gemeindegemeinderates

- (1) ¹Der Gemeindegemeinderat erfüllt seine Aufgaben gemäß Artikel 24 Kirchenverfassung EKM für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband. ²Dazu gehören auch die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung besonders zugewiesen werden.
- (2) In Angelegenheiten, die den Verkündigungsdienst betreffen, stimmt er sich mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, ab.
- (3) ¹Im Bereich der Verkündigung und Seelsorge ist die Unabhängigkeit des Pfarrdienstes zu wahren. ²Die Aufgaben und die Zuständigkeiten in diesem Bereich regeln insbesondere die Lebensordnungen und die Dienstanweisung des Pfarrers.

§ 2

Stellung der Mitglieder des Gemeindegemeinderates

¹Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates üben einen im Sinne von Artikel 15 Kirchenverfassung EKM besonders geordneten Dienst aus. ²Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden. ³Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Zeit der Ausübung des Dienstes hinaus.

Abschnitt 2:
Sitzungen des Gemeindegemeinderates

§ 3

Einberufung des Gemeindegemeinderates

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, ein. ²Darüber hinaus kann der Superintendent gemäß Artikel 48 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM den Gemeindegemeinderat zu Sitzungen einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn

1. ein Drittel der Kirchenältesten,
2. ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter,
3. der Superintendent,
4. der Leiter des Kreiskirchenamtes,
5. der Regionalbischof oder
6. das Landeskirchenamt

es verlangt.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. ²Dabei sind die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten zu beteiligen. ³Der stellvertretende Vorsitzende soll beteiligt werden.

(2) ¹Sind einem Mitglied des Gemeindegemeinderates aufgrund Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde übertragen, so ist auch dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen. ²Der Vorsitzende kann gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 Beauftragte hinzuziehen.

§ 5

Einladung

(1) Den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, dem Ehepartner des Pfarrers bei gemeinsamer Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle, Pfarrern mit landeskirchlichem Auftrag oder Inhaber von Kreis Pfarrstellen, die einen gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Auftrag wahrnehmen (§ 2 Absatz 3 und 4 Gemeindegemeinderatsgesetz) und Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen (§ 8 Absatz 5 Prädikanten- und Lektorengesetz), soll die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zugegangen sein.

(2) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(3) 1Die Sitzungen finden grundsätzlich als Zusammenkunft am Sitzungsort statt. 2Mit der Einladung kann der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates vorsehen, dass Mitglieder und Teilnehmer auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Sitzung). 3Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass eine künftige Sitzung als digitale Sitzung stattfindet, an der die Mitglieder und Teilnehmer nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

§ 6

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

(1) 1Die Sitzung des Gemeindegemeinderates wird vom Vorsitzenden geleitet. 2Er kann ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. 3Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und schließt mit Gebet und Segen.

(2) 1Zu Beginn der Beratungen stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. 2Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) 1Sodann fragt der Vorsitzende, ob Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gewünscht sind. 2Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgelegt.

§ 7

Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeindegemeinderates kann in der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

(2) 1Der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Landesbischof, der Regionalbischof und die Vertreter des Landeskirchenamtes können in der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 2Der Superintendent kann den Vorsitz übernehmen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) 1Der Gemeindegemeinderat fasst seine Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils nach geschwisterlicher Beratung. 2Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. ²Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung erfolgt die geheime Abstimmung nach Art einer Briefwahl oder unter Nutzung eines die geheime Stimmabgabe ermöglichenden anderen Verfahrens.
- (3) ¹Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und seines Stellvertreters gelten die besonderen Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes.

§ 9

Persönliche Beteiligung

- (1) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹
- (2) ¹Bei der Beratung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. ²Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen. ³Die Abwesenheit bei der Beschlussfassung und bei der Beratung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) ¹Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlasst. ²Der Beschlussfassung ist eine Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird.
- (2) ¹Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. ²Erklärte Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Gemeindegemeinderates selbst oder seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in einem Haushalt lebenden Person oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 11

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit

- (1) ¹Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Der Gemeindegemeinderat kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Öffentlichkeit zu einzelnen Verhandlungsgegenständen zugelassen wird.
- (2) ¹Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind vertraulich. ²Die Mitglieder und die sonst an den Beratungen Teilnehmenden haben über den Gang der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass der Gemeindegemeinderat einstimmig etwas anderes beschließt.
- (3) ¹Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann der Gemeindegemeinderat Gemeindeversammlungen einberufen. ²Die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 30 Kirchenverfassung EKM bleibt davon unberührt.

§ 12

Protokoll

- (1) ¹Der Gemeindegemeinderat führt ein Protokollbuch. ²Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. ³Als Mindestinhalt sind Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse aufzunehmen. ⁴Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. ⁵Sie sind am Ende der Sitzung vorzulesen und nach Genehmigung der Protokollierung durch den Gemeindegemeinderat vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterschreiben. ⁶Die Genehmigung des Wortlauts erfolgt durch Beschluss.
- (2) Das Protokoll kann handschriftlich in einem Protokollbuch gefertigt oder nach elektronischer Fertigung in ein fortlaufendes Protokollbuch aufgenommen werden.
- (3) ¹Der Gemeindegemeinderat legt zum Schluss einer jeden Sitzung fest, welche Beschlüsse den Gemeindegemeindgliedern bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise. ³Dabei ist die Vertraulichkeit der Beratung des Gemeindegemeinderates zu wahren.
- (4) ¹Bei Personalentscheidungen ist in der Regel nur die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern mitzuteilen. ²Abstimmungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

§ 13

Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Der Vorsitzende sowie die ordinierten Mitglieder des Gemeindegemeinderates haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.

- (2) Bleibt der Gemeindegkirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (3) Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt (Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM).

§ 14

Ausschüsse

- (1) ¹Der Gemeindegkirchenrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. ²Neben Mitgliedern des Gemeindegkirchenrates können in die Ausschüsse auch andere Personen zur beratenden Mitarbeit berufen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ²Berühren die Aufgaben eines Ausschusses ein Arbeitsgebiet, für das Mitarbeitende im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt beauftragt sind, sind diese zu den Beratungen des Ausschusses einzuladen.
- (3) ¹Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gemeindegkirchenrates vor. ²Der Gemeindegkirchenrat kann einem Ausschuss im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde und unter Beachtung des § 18 die Ausführung von Beschlüssen und die dazu erforderlichen Befugnisse übertragen. ³Die Letztverantwortung des Gemeindegkirchenrates bleibt unberührt.
- (4) ¹Neben den Fachausschüssen arbeiten als Ausschüsse auch die örtlichen Beiräte und Sprengelbeiräte. ²Für sie gelten die Regelungen des Kirchengemeindestrukturgesetzes.

Abschnitt 3:

Laufende Geschäfte

§ 15

Geschäftsführung für den Gemeindegkirchenrat

- (1) Die Geschäftsführung des Gemeindegkirchenrates obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegkirchenrates, die Besorgung des Schriftwechsels und die Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 16

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

(1) ¹Soweit der Gemeindegemeinderat keine andere Regelung im Sinne des Absatzes 2 trifft, führt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates auch die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde. ²Dazu gehören insbesondere:

1. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates,
2. die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde,
3. die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde,
4. die Führung der Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter.

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat kann gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Geschäftsführung für die Kirchengemeinde ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates mit dessen Zustimmung übertragen. ²Der Pfarrer kann die Übertragung nicht ablehnen. ³Die Übertragung an einen Pfarrer bedarf der Genehmigung des Superintendenten.

(3) ¹Die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeindegemeinderates einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. ²Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach den dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen.

(4) Ungeachtet der Übertragung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde nach Absatz 2 gelten für Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und für Vollmachten die Vorschriften des § 18 Absatz 2.

(4a) ¹Jede Kirchengemeinde legt ihre amtliche Adresse fest, unter der sie zuverlässig schriftlich erreichbar ist. ²Sofern ein Gemeindebüro betrieben wird, ist dessen Anschrift die amtliche Adresse, andernfalls ist es die dienstliche Anschrift des zuständigen Pfarrers. ³Der Kirchenkreis führt ein Verzeichnis der amtlichen Adressen sämtlicher Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in seinem Gebiet. ⁴Änderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden. ²Im Gemeindebüro sind auch die Akten zu führen. ³Die dauerhafte Aufbewahrung von Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes in Privatwohnungen, die über den laufenden Schriftwechsel des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates hinaus geht, ist unzulässig.

(6) ¹Von der Geschäftsführung der Kirchengemeinde ist die Geschäftsführung im Pfarrdienst zu unterscheiden. ²Diese betrifft insbesondere alle Verwaltungsaufgaben im Zu-

sammenhang mit Amtshandlungen. ³Bei mehreren Pfarrern in einer Kirchengemeinde können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates im Einvernehmen mit den Pfarrern diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Pfarrer übertragen werden.²

(7) Für die Siegelführung und die Aufbewahrung von Siegeln gelten die Vorschriften der Siegelordnung.

§ 17

Bestellung eines Geschäftsführers

(1) In größeren Kirchengemeinden kann der Gemeindegemeinderat Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einem bestellten Geschäftsführer (Kirchmeister) übertragen.

(2) ¹Zum Geschäftsführer wird in der Regel ein ehrenamtlich tätiger Kirchenältester bestellt. ²Die Bestellung eines haupt- oder nebenberuflich tätigen Geschäftsführers ist im Einzelfall zulässig, wenn die langfristige Finanzierbarkeit der Stelle durch die Kirchengemeinde gesichert ist.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den Gemeindegemeinderat festgestellt.

(4) Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist der Superintendent und das Kreiskirchenamt zu hören.

§ 18

Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen gemäß Artikel 28 Absatz 6 Kirchenverfassung EKM der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates. ²Sie sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(3) Ist durch den Gemeindegemeinderat gemäß § 17 ein Geschäftsführer für die Kirchengemeinde bestellt, kann diesem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis an Stelle des Vorsitzenden eingeräumt werden.

(4) ¹Anderen Mitarbeitern kann der Gemeindegemeinderat eine Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilen. ²Die Vollmachterteilung muss schriftlich erfolgen und Art und Umfang der umfassten Rechtsgeschäfte benennen.

² Vgl. § 13 Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktGAV vom 20. August 2010 (ABl. S. 268).

§ 19

Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit

- (1) ¹In der Öffentlichkeit wird die Kirchengemeinde, sofern es sich nicht um rechtliche Vertretung im Sinne des § 18 handelt, durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seinen Stellvertreter und die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten gemeinsam vertreten. ²Sind Mehrere mit dem Pfarrdienst beauftragt, ist die Vertretung in der Öffentlichkeit abzusprechen.
- (2) ¹Die Beteiligten nach Absatz 1 sind bei bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Fragen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Das betrifft insbesondere das Verhältnis zur politischen Gemeinde und staatlichen Behörden und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

Abschnitt 4:

Sonstige Rechte der Kirchengemeinde

§ 20

Satzungsrecht

- (1) Soweit durch das kirchliche Recht vorgeschrieben, ist die Kirchengemeinde zum Erlass von Satzungen verpflichtet.
- (2) ¹Die Kirchengemeinde kann darüber hinaus ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Satzung regeln. ²Insbesondere können durch Satzung die Benutzung des Eigentums und der Einrichtungen der Kirchengemeinde geregelt werden.
- (3) Kirchengemeindegesetzungen bedürfen unbeschadet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 21

Erlass einer Geschäftsordnung

Zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung kann sich der Gemeindegemeinderat eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindegemeinschaften

- (1) ¹Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchengemeindegemeinschaften können gemäß Artikel 32 Kirchenverfassung EKM durch Vereinbarung oder Zweckvereinbarung geregelt werden. ²Für Zweckvereinbarungen gilt das Zweckverbandsgesetz.

(2) ¹Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können mehrere Gemeindekirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. ²Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, in dessen Bereich die Sitzung stattfindet, soweit nichts anderes bestimmt wird. ³Soll ein Beschluss gefasst werden, ist hierfür erforderlich, dass jeder anwesende Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2). ⁴Der Beschluss ist gefasst, wenn jeder Gemeindekirchenrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder der Vorlage zustimmt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3). ⁵Das Protokoll der gemeinsamen Beratung ist in das Protokollbuch der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes aufzunehmen, in deren beziehungsweise dessen Bereich die Sitzung stattfindet. ⁶Jeder Gemeindekirchenrat unterzeichnet das Protokoll gemäß § 12 Absatz 1. Den anderen beteiligten Gemeindekirchenräten ist eine Abschrift auszufertigen, die in das eigene Protokollbuch einzufügen ist.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 23 Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anweisung für Gemeindekirchenräte vom 9. Dezember 1953 (ABl. ELKTh 1954 S. 5) in der Fassung vom 30. Oktober 2001 (ABl. ELKTh S. 263) außer Kraft.

Anlage 1:
**Vorschlag für die Gliederung einer Vorlage für die Durchführung eines
Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV**

1. Darstellung des Sachverhalts:
(ggf. auf gesondertem Blatt)

2. Formulierung der Beschlussvorlage:
(ggf. auf gesondertem Blatt)

Frist für die Rückmeldung: [Datum einsetzen]

3. Beschlussfassung

Ich stimme der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu:¹

Ja

Nein

Ich stimme der Beschlussvorlage zu:

Ja

Nein

Enthaltung

Zutreffendes ankreuzen

Datum/Ort

Unterschrift

¹ Wenn hier "Nein" angekreuzt wird, entfällt eine Entscheidung in der Sache und darf in den Kästchen der nachfolgenden Reihe nicht angekreuzt werden.

Anlage 2:

Niederschrift des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindevorbandes ...

über die Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV

Am _____ ist ein Umlaufverfahren gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV eingeleitet worden. Dem Gemeindegemeinderat gehören insgesamt _____ Mitglieder an.

An dem Umlaufverfahren haben folgende ordentliche Mitglieder des GKR teilgenommen:

- Sämtliche dem Gemeindegemeinderat angehörende ordentliche Mitglieder – wie vorstehend aufgeführt – sind an dem Umlaufverfahren beteiligt worden.
- Folgende ordentliche Mitglieder des Gemeindegemeinderates waren durch Abwesenheit/Krankheit verhindert _____
Dafür sind die nachfolgenden Stellvertreter _____ an dem Umlaufverfahren beteiligt worden.

Die Befragung und Abstimmung ist unter Zugrundelegung einer an die Mitglieder des Gemeindegemeinderates einschließlich der zu beteiligenden Stellvertreter gerichteten schriftlichen Vorlage (Anlage) durchgeführt worden.

- Von den beteiligten Mitgliedern und Stellvertretern hat niemand der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprochen.
- Da der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprochen worden ist, ist das Verfahren abgebrochen worden.

In dem Umlaufverfahren ist über folgenden Antrag abgestimmt worden:

Ergebnis der Abstimmung:

_____ Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ Enthaltungen
_____, den _____

_____ Vorsitzende(r)**/stellvertr. Vorsitzende(r)**	_____ Mitglied	_____ Mitglied
<input type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> Unzutreffendes streichen	